

Altstadt und Kneiphof gab es Pfundherrs, welche die Pfundzollrechnung¹⁾ führten u. dgl.

Alljährlich trat ein Wechsel in diesen Aemtern, „die ersetzung der Embter“, ein, welche am Montage nach Reminiscere,

1) Der Pfundzoll, eine Zollabgabe von Schiffen und Schiffsgütern, wurde zuerst nach dem Beschlusse des allgemeinen, auch von Preussischen Städten beschiedten Hansetages zu Greifswald vom 7. September 1361, seitdem noch öfter zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben für gemeinsame hanseatische Zwecke während der Zerwürfnisse mit Dänemark in allen hanseatischen Häfen erhoben. 1389 beschlossen die Preussischen Städte mit Bewilligung des Hochmeisters, welcher ihnen ansehnliche Vorschüsse gemacht hatte, zur Bezahlung dieser und anderer Schulden in den Preussischen Häfen Pfundgeld zu erheben, und erhoben den Zoll trotz des Widerspruchs der übrigen Hansestädte. 1395 schlugen die Preussischen Städte in Lübeck die Wiedereinführung des Pfundgeldes vor, stießen aber auf Schwierigkeiten und beschlossen sie nun für die Preussischen Häfen wieder auf eigene Hand. So wurde aus dem Zoll der Hansa ein Zoll der Preussischen Städte. Als später die Hochmeister zuerst $\frac{1}{3}$, dann $\frac{2}{3}$ desselben in Anspruch nahmen, endlich ihn gegen den Willen der Städte und für ihre Bedürfnisse ausschließlich erhoben, wurde das Pfundgeld ein Landes Zoll der Ordensregierung. Altstadt und Kneiphof erhielten indeß $\frac{1}{3}$ des Pfundzolls; 1464 bekam Kneiphof davon $\frac{1}{3}$ und Altstadt $\frac{2}{3}$ in Folge eines auf Interposition des Ordens geschlossenen Transacts. 1506 wurde dieser Vergleich dahin abgeändert, daß Altstadt 2 Jahre hintereinander, Kneiphof im dritten Jahre, den städtischen Pfundzollantheil genießen solle. Als 1638 der Pfundzoll auf das Dreifache erhöht wurde, erhielten Altstadt und Kneiphof jedoch nur den dritten Theil des alten Zolls, also $\frac{1}{9}$ des Reinertrages der gesammten Pfundzolleinnahme, die noch durch gewisse Abzüge verringert wurde. Auch wurde ihnen die Mitverwaltung des Zolles genommen. Nachdem noch mehrfach Differenzen mit der Landesherrschaft wegen des Zolles vorgefallen waren, die zur Einbehaltung des städtischen Antheils führten, wurde durch das kurfürstliche Rescript d. d. Cölln an der Spree den 30. Sept. 1684 nachgelassen, daß die beiden Städte Altstadt und Kneiphof den 9. Theil des Pfundzolls erhielten, jedoch mit der Verpflichtung, von diesem Gelde die Brücken und Bollwerke im Interesse des Handels in Stand zu halten; im Uebrigen wurde ihnen das freie Dispositionsrecht belassen. Endlich ordnete das königliche Rescript d. d. Berlin den 16. April 1719 an, daß die bisher zur Cämmerei vereinnahmten Pfundzollgelder nicht mehr mit den übrigen Einnahmen vermischet, daß darüber eine separate Rechnung geführt und die Gelder ausschließlich zu Unterhaltung der großen Brücken, Bollwerke, Waagen und Packhäuser und anderer Handelsgebäude verwendet werden sollten. (Cf. über die Entstehung des Pfundzolls Töppen: Acten der Ständetage Preußens I S. 6—7.)